

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.</p> <p>Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

FA NB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	37. Sitzung FA NB / 18.3.2025 / 09:00 – 10:00 Uhr
TOP:	07 – Double Materiality Assessment: Implikationen des Omnibus
Thema:	Bedeutung der Omnibus-Initiative für die ESRS-DMA
Unterlage:	37_07_FA-NB_Omnibus-DMA_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
37_07	37_07_FA-NB_Omnibus-DMA_CN	Cover Note
37_07a	37_07a_FA-NB_Omnibus-DMA_Basis	Informationen zu Inhalten der Änderungsrichtlinie COM(2025) 81 final aus dem „Omnibus-1“-Paket vom 26.2.2025; insb. zur angekündigten Überarbeitung des ESRS Set 1 bzw. Klarstellungen bzgl. der ESRS-Wesentlichkeitsanalyse

Stand der Informationen: 12.3.2025

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) wird über die avisierte Überarbeitung des ESRS Set 1 im Zuge der Omnibus-Initiative der Europäischen Kommission informiert. Gemäß den Ankündigungen der Europäischen Kommission sollen dabei explizit auch Klarstellungen im Hinblick auf die in den ESRS vorgeschriebene Wesentlichkeitsanalyse (Double Materiality Assessment, ESRS-DMA) vorgenommen werden. Ziel dieser Sitzung ist es daher, bestehende Unklarheiten bzgl. der ESRS-DMA zu identifizieren bzw. notwendige Klarstellungen zu diskutieren. Weitere Ansatzpunkte für die Überarbeitung des ESRS Set 1, die durch den FA NB als notwendig erachtet werden, jedoch keinen unmittelbaren Bezug zur ESRS-DMA aufweisen, sind Gegenstand von TOP 9.



3 Hintergrund

- 3 Am 26.2.2025 veröffentlichte die Europäische Kommission ein erstes Paket mit Vorschlägen zur Bürokratieentlastung von Unternehmen. Gegenstand der Vorschläge ist insb. der „Omnibus 1“, welcher zwei Änderungsrichtlinien (ÄnderungsRL-E) und eine delegierte Änderungsverordnung umfasst. Mit den Vorschlägen sollen die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich vereinfacht werden.
- 4 Die Änderungsrichtlinie COM(2025) 81 final ([ÄnderungsRL-E #81](#)) beinhaltet vorrangig inhaltliche Änderungen der Bilanzrichtlinie (BilanzRL, Richtlinie 2013/34/EU), Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464), Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD, Richtlinie (EU) 2024/1760) und der Abschlussprüferrichtlinie (AbschlussprüferRL, Richtlinie 2006/43/EG). Darüber hinaus wird hier bereits eine Überarbeitung des ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) durch die Europäische Kommission angekündigt, wobei in diesem Zuge u.a. auch Klarstellungen zur ESRS-DMA erfolgen sollen.
- 5 Formal getrennt davon werden Vorschläge zur Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereichs der CSRD und der CSDDD in der Änderungsrichtlinie COM(2025) 80 final ([ÄnderungsRL-E #80](#); „Stop-the-Clock“- Vorschlag) unterbreitet. Zudem wurden im Rahmen des Omnibus 1 [Änderungen](#) delegierter Rechtsakte zur Taxonomieverordnung (TaxonomieVO, Verordnung (EU) 2020/852), ein [Q&A-Dokument](#) sowie ein „[Commission Staff Working Document](#)“ (SWD(2025) 80 final) mit Erläuterungen veröffentlicht.

4 Überarbeitung ESRS Set 1 / Klarstellungen zur ESRS-Wesentlichkeitsanalyse

- 6 Gemäß dem „Explanatory Memorandum“ zur ÄnderungsRL-E #81 beabsichtigt die Europäische Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Überarbeitung des ESRS Set 1 anzunehmen. Die Überarbeitung soll möglichst zeitnah, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der ÄnderungsRL-E #81 abgeschlossen sein. Die in den ESRS verankerten Angabepflichten sollen dadurch vereinfacht und gestrafft werden – bspw. durch eine erhebliche Reduktion verpflichtender Datenpunkte oder eine Priorisierung quantitativer Datenpunkte anstelle von narrativen Informationen. Darüber hinaus sind Klarstellung zu unklaren Berichtsanforderungen vorgesehen.
- 7 Explizit genannte werden in diesem Zusammenhang Klarstellungen im Hinblick auf die ESRS-DMA. Demnach sollen „eindeutigere Anweisungen zur Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes [vorgenommen werden], um sicherzustellen, dass Unternehmen nur wesentliche Informationen berichten und um zu verhindern, dass Anbieter von Prüfungsdienstleistungen Unternehmen [...] dazu anhalten, Angaben zu machen, die nicht notwendig sind, oder übermäßige Ressourcen für den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse einzusetzen.“

5 Gegenwärtige Vorgaben zur ESRS-Wesentlichkeitsanalyse

- 8 Gegenwärtig finden sich Vorgaben zur ESRS-DMA in den folgenden Verlautbarungen:
- ESRS 1, ESRS 2
 - EFRAG IG 1: Materiality Assessment (inkl. FAQs)
 - EFRAG Explanations

Fragen an den FA NB:

(1) Inwiefern bestehen Unklarheiten im Hinblick auf die derzeit bestehenden Regelungen zur ESRS-DMA?

(2) Welche Klarstellungen sollten im Zuge der Omnibus-Initiative angestrebt werden?

(3) Wie sollte die Überarbeitung erfolgen: z.B. (teilweise) Einbindung von IG 1, FAQs sowie Explanations direkt in den ESRS oder weiterhin separate Instrumente?